

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die folgenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (AGB) regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und der Levien Sails and Drive GmbH und gelten für alle abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten ferner für Werkverträge, für die nach § 651 BGB Kaufrecht gilt. Die Vertragsparteien werden, auch soweit es sich rechtlich um Werkverträge handelt, nachfolgend als „Verkäufer“ und „Käufer“ bezeichnet. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

1.2 Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende, diesen AGB widersprechende Bedingungen des Käufers, die die Verkäuferin nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

1.3 Für Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, gelten zusätzlich die unter §§ 14 ff. abgedruckten Sonderbestimmungen die Fernabsatzverträge einschließlich der Widerrufsbelehrung.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.

2.2 Die Verkäuferin ist berechtigt, dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Ware direkt zuzusenden.

2.3 Ist die Lieferung eine nicht vorrätige Ware oder einer Ware, die erst noch nach den Spezifikationen des Käufers angefertigt werden muss, vereinbart, so dass die Verkäuferin eine Lieferbestätigung eines Lieferanten einholen muss, so kann die Verkäuferin eine Bestellung des Käufers erst dann annehmen, wenn ihr eine verbindliche Lieferbestätigung des Lieferanten vorliegt.

2.4 Der Käufer kann Rechte und Pflichten aus dem Vertrag einschließlich der Ansprüche aus Sachmängelhaftung nur mit schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin an Dritte übertragen.

2.5 An den dem Käufer übergebenen Zeichnungen und Unterlagen hat die Verkäuferin oder ihr Lieferant ein geschütztes Urheberrecht.

2.6 Die Beschaffenheit der Ware richtet sich nach den im Vertrag festgelegten Spezifikationen, sie muss der im Vertrag festgelegten Verwendung und den in Auftragsbestätigungen festgelegten Leistungsmerkmalen entsprechen. Eigene Prospektaussagen und solche von Herstellern sind nur dann verbindlich, wenn es sich um verbindliche Leistungsbeschreibungen und nicht um unverbindliche beschreibende Merkmale handelt. Sämtliche im Vertrag genannten Leistungsbeschreibungen sind keine Beschaffenheitsgarantien. Konstruktions- und Formänderungen der verkauften Sache, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens der Hersteller bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Sache nicht erheblich geändert wird und die Änderung für den Käufer zumutbar ist.

2.7 Bei Exporten erfolgt die Beauftragung des Spediteurs durch den Käufer.

§ 3 Lieferzeit

3.1 Die angegebenen Liefertermine sind unverbindlich. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Verkäuferin. Kurzfristige Lieferüberschreitungen sind unschädlich, falls nicht die Parteien den Liefertermin ausdrücklich als verbindlich in dem Vertrag bezeichnet haben. Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, so verlängern sich die Lieferfristen um den gleichen Zeitraum, der zwischen dem Vertragsabschluss und der Vertragsverlängerung liegt, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

3.2 Die Verkäuferin kommt bei der Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist mit seiner Lieferverpflichtung erst dann in Verzug, wenn sie vom Käufer gemahnt worden ist. Bei der Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins oder einer verbindlichen Lieferfrist kommt die Verkäuferin bereits durch Überschreiten des Termins oder der Frist in Verzug.

3.3 Höhere Gewalt oder eine bei der Verkäuferin oder deren Lieferanten eintretende Betriebsstörung z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die die Verkäuferin oder eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, die Kaufsache zu dem vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Termine und Fristen einmalig um die Dauer der durch diesen Umstand bedingten Leistungsstörung. Führt eine Leistungsstörung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Einer vorherigen Nachfristsetzung durch den Käufer bedarf es in diesem Fall nicht. Auf die genannten Umstände kann sich die Verkäuferin nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit benachrichtigt. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

3.4 Der Käufer kann bei Verzug der Verkäuferin den Ersatz des Verzugschadens verlangen. Bei leichter Fahrlässigkeit der Verkäuferin oder deren Erfüllungsgehilfen beschränkt sich der Anspruch auf höchstens 5 % des Kaufpreises. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

3.5 Will der Käufer vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen zur Lieferung setzen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn wir die Lieferung ernsthaft oder endgültig verweigern oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Rücktritts und / oder Schadensersatzanspruchs rechtfertigen.

3.6 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Verkäuferin berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

3.7 Soweit die Voraussetzungen von 3.5 vorliegen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.

§ 4 Abnahme

4.1 Der Käufer hat das Recht, die verkaufte Sache innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen. Der Käufer ist verpflichtet, die mangelfreie Kaufsache innerhalb der vorgenannten Frist abzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Wird die Kaufsache bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme von dem Käufer oder dessen Beauftragten gelenkt, so haftet der Käufer für dabei an der Kaufsache entstandenen Schäden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

4.2 Dem Käufer wird vor der Übergabe ein Abnahmeprotokoll vorgelegt, das mit dem Käufer bei der Übernahme im Einzelnen durchgegangen wird. Soweit durch Eintragung in dem Übergabeprotokoll belegt ist, dass die Ware bei der Übergabe frei von Mängeln war, so gilt die Vermutung des § 476 BGB als widerlegt, falls es sich nicht um versteckte Mängel handelt.

4.3 Bleibt der Käufer mit der Abnahme der Kaufsache und der Zahlung des Kaufpreises länger als zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige unberechtigt im Rückstand, so kann die Verkäuferin dem Käufer schriftlich eine Nachfrist setzen. Einer Nachfrist bedarf es aber nicht, wenn der Käufer die Abnahme und Zahlung unberechtigt ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag nicht imstande ist. Nach Ablauf der Nachfrist oder sofern diese entbehrlich ist, ist die Verkäuferin berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und / oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

4.4 Verlangt die Verkäuferin Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 15 % des vereinbarten Kaufpreises.

§ 5 Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung geht mit der Übergabe der Ware an den Käufer oder an den vom Käufer beauftragten Spediteur über.

5.2 Sollte die Übergabe nicht am gesetzlichen Erfüllungsort erfolgen, so muss dies ausdrücklich vereinbart werden. Wird die Ware an einen anderen Ort als dem vereinbarten Erfüllungsort versandt, so gehen die Transportkosten zu Lasten des Käufers. Verpackungskosten werden nur dann berechnet, wenn das zu befördernde Gut zum sicheren Transport eine Verpackung oder gegebenenfalls eine seemännische Verpackung benötigt oder der Käufer dies wünscht. Kosten der Transportversicherung, der Verladung und Überführung sowie vereinbarter Nebenleistungen gehen zu Lasten des Käufers.

§ 6 Versand

6.1 Die Versandkosten trägt der Käufer, falls nichts anderes vereinbart wurde.

6.2 Auf Wunsch des Käufers ist die Verkäuferin verpflichtet, eine Transportversicherung auf Rechnung des Käufers abzuschließen.

6.3 Über offensichtliche Transportschäden ist die Verkäuferin innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware zu benachrichtigen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Absendung der Benachrichtigung an. Wurde eine Transportversicherung abgeschlossen, so ist die Versicherung unverzüglich über Transportschäden zu benachrichtigen.

6.4 Wird vom Käufer Transportweg, Versand oder Verpackungsart nicht ausdrücklich vorgeschrieben, so ist die Verkäuferin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen des Käufers zu treffen. Die Verkäuferin haftet nicht für Verzögerung in der Transportzeit.

§ 7 Zahlungsbedingungen

7.1 Der Käufer hat den vereinbarten Kaufpreis im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache zu zahlen. Zahlungen haben spesenfrei zu erfolgen. Die Leistungen sind erst mit der Gutschrift auf dem Konto der Verkäuferin erbracht. Die Entgegennahme von Schecks erfolgt zahlungshalber. Wechsel werden nur kraft einer besonderen Vereinbarung zahlungshalber und unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen entgegenkommen. Gegen die Ansprüche der Verkäuferin kann der Käufer nur dann aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, sofern die Gegenforderungen unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

7.2 Sind in dem Vertrag Vorauszahlungen vereinbart, die von dem Käufer nicht geleistet werden, so kann die Verkäuferin verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten und / oder Schadenersatz statt der Leistung fordern, wenn erkennbar wird, dass der Kaufpreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet ist. Das Leistungsverweigerungsrecht erlischt, wenn der Kaufpreis bewirkt wird oder der Käufer Sicherheit geleistet hat.

7.3 Leistet der Käufer auf eine Mahnung nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er in Verzug. Der Käufer kommt auch dann in Verzug, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, sofern diese Rechtsfolgen ausdrücklich auf der Rechnung vermerkt sind.

7.4 Ist eine Ratenzahlung vereinbart worden, so wird die gesamte Restschuld – ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlungen er im Verzug ist, mindestens ein Zehntel des Kaufpreises beträgt.

§ 8 Sachmängelhaftung

8.1 Ist die Ware mangelhaft, so kann der Käufer nach seiner Wahl zunächst Nacherfüllung in der Form der Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Die Verkäuferin wird sich zunächst um die Beseitigung des Mangels bemühen und dies dem Käufer anbieten. Die Verkäuferin kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Sache in mangellosem Zustand, die Bedeutung des Mangels und die Frage zu berücksichtigen, ob auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden könnte.

8.2 Zum Zwecke der Nacherfüllung übergibt der Käufer die verkaufte Sache am Übergabeort. Verlangt der Käufer die Nachbesserung an einem anderen Ort, so trägt er die dadurch entstehenden Mehrkosten. Ist die Nachbesserung an dem anderen Ort nicht möglich, kann die Verkäuferin den Transport der Sache an einen geeigneten Ort – dies kann auch der Betriebssitz der Verkäuferin sein – auf Kosten des Käufers verlangen.

8.3 Hat ein Dritter, z.B. ein Lieferant der Verkäuferin, eine Herstellergarantie abgegeben, so gilt als vereinbart, dass der Käufer zunächst seine Ansprüche aus der Herstellergarantie geltend macht, da die Leistungen aus der Herstellergarantie im Falle der Nachbesserung häufig weiter gehen als die Nacherfüllungsverpflichtung, z.B. durch einen weltweiten Service. Notwendige Voraussetzung für die Existenz dieser Garantieansprüche ist, dass alle erforderlichen Schiffs- & Maschinenwartungen in Fachwerkstätten durchgeführt werden.

Durch diese Bestimmung werden jedoch die gesetzlichen Ansprüche des Käufers gegen die Verkäuferin in keiner Weise eingeschränkt. Der Käufer kann sich jederzeit ohne Angabe von Gründen unmittelbar an die Verkäuferin zum Zwecke der Nacherfüllung wenden.

8.4 Die durch Nacherfüllung ersetzten Teile werden Eigentum der Verkäuferin.

8.5 Ansprüche des Käufers auf Grund von Sachmängeln verjähren bei neuen und gebrauchten Sachen und Schiffen, sofern der Käufer kein Endverbraucher im Sinne des BGB ist, in einem Jahr, bei Endverbrauchern gilt die gesetzliche Frist bei Neuwaren von zwei Jahren, bei Gebrauchsgütern von einem Jahr, gerechnet jeweils ab Übergabe zum Jahresende. Soweit die Verkäuferin eine Garantie übernommen oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, gilt obige Beschränkung der Verjährung nicht.

8.6 Die Beschränkung der Verjährung gilt zudem nicht für Schadenersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen. Die Beschränkung der Verjährung gilt ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin beruhen.

8.7 Antifoulingarbeiten sind von jedweder Gewährleistung ausgeschlossen.

8.8 Leuchtmittel und Batterien sind nach Ablauf eines Monats nach der Übergabe von der Gewährleistung ausgeschlossen.

8.9 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Gegenständen bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt ein Rücktritt vom Vertrag begründet.

9.2 Die Verkäuferin kann die verkaufte Sache heraus verlangen, wenn sie schriftlich von dem Kaufvertrag zurückgetreten ist.

9.3 Der Käufer trägt die Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des Verwertungserlöses. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass keine Verwertungskosten oder wesentlich niedrigere Verwertungskosten entstanden sind. Der Verkäuferin ist der Nachweis gestattet, dass höhere Verwertungskosten entstanden sind.

9.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin von Zugriffen Dritter auf den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstand – z.B. von Pfändungen, von der Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt – unverzüglich Mitteilung zu machen. Er hat den Gerichtsvollzieher oder sonstige Dritte auf das Eigentumsrecht der Verkäuferin hinzuweisen, und dieses unter Übersendung des Pfandprotokolls schriftlich anzuzeigen. Er trägt alle Kosten, die zur Aufhebung eines Pfandrechts und zur Wiederbeschaffung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, und hat alle Schäden, die durch den Zugriff an dem Kaufgegenstand entstehen, zu ersetzen, soweit Kosten und Schadenersatz nicht von Dritten eingezogen werden können.

9.5 Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorherigen schriftlichen Zustimmung eine Veräußerung, eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder Vermietung des Kaufgegenstandes sowie eine Veränderung seines regelmäßigen Standortes zulässig.

9.6 Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und alle vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderlichen Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen - von der Verkäuferin oder einer von ihr benannten Werkstatt ausführen zu lassen.

§ 10 Vermittlungsgeschäfte

10.1 Wird die Verkäuferin als Maklerin im Privatkundenauftrag tätig, so finden die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf keine Anwendung, da unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen den Kaufvertragsparteien entstehen.

10.2 Die Verkäuferin wird ausschließlich im Interesse ihres Kunden tätig, sie übernimmt keine Belehrungs- und Aufklärungspflichten gegenüber dem Käufer.

10.3 Bei Vermittlung eines Verkaufs, wird eine Verkaufsprovision in Höhe von 3 – 10 % zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer je nach Verkaufspreis an den Auftraggeber (Verkäufer) berechnet.

§ 11 Haftung

11.1 Die Verkäuferin haftet bei leicht fahrlässig verursachten Schäden beschränkt. Sie haftet nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Kaufvertrag ihr nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. Dasselbe gilt auch für Folgeschäden, die durch einen Sachmangel verursacht wurden.

11.2 Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die auf Grund einer von der Verkäuferin übernommenen Garantie oder eines von ihr arglistig verschwiegenen Mangels entstanden sind. Sie gelten ferner nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Verkäuferin, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Beschränkungen oder Ausschlüsse gelten auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Die Haftung wegen Lieferverzuges auf Ersatz des Verspätungsschadens ist mit Ausnahme des Schadensersatzes statt der Leistung abschließend in § Ziff. 3.4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

11.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Vertragsschluss

Die Angebote der in der Preisliste aufgeführten Waren sind freibleibend. Wenn Waren ausverkauft sind, kommt kein Vertragsabschluss zustande.

§ 13 Datenschutz

Wir weisen nach § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass die Vertragsdaten in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden. Es ist sichergestellt, dass diese gespeicherten Daten nicht unbefugten Personen zur Kenntnis gelangen.

Sonderbestimmungen für Fernabsatzverträge

§ 14 Fernabsatzvertrag

Fernabsatzverträge sind nach § 312 BGB Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telexkopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste abgeschlossen werden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystem erfolgt.

§ 15 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Käufer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn ihm die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Und nach § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie der Pflichten aus § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Levien Sails and Drive GmbH
Hollager Str. 1
49134 Wallenhorst

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Käufer die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der Verkäuferin insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie dem Käufer etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Käufer die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem er die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf Kosten und Gefahr der Verkäuferin zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden beim Käufer abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für die Verkäuferin mit deren Empfang.

§ 16 Ausschluss des Widerrufsrechts

Das Widerrufsrecht besteht nach § 312d Abs 4 Ziff. 1 BGB nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

§ 17 Preise

Die in der Preisliste angegebenen Preise umfassen alle Steuern und sonstigen Preisbestandteile. Die Preislisten sind solange gültig, bis sie durch eine neue Preisliste ersetzt werden. Bei einem Paketversand wird eine Versandkostenpauschale erhoben, deren Höhe sich nach den üblicherweise anfallenden Kosten richtet.

§ 18 Mängelrügen

18.1 Der Käufer hat offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware bei der Verkäuferin zu rügen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Absendung der Mängelrüge an. Eine Verletzung dieser Obliegenheitsverpflichtung kann die Ansprüche des Käufers aus Sachmängelhaftung beeinträchtigen.

18.2 Bei Transportschäden oder Diebstahl ist sofort bei der Güterabfertigung des Empfangsbahnhofes, der Speditionsfirma oder per Post eine Tatbestandsaufnahme anzufordern und der Verkäuferin zuzuleiten. Die von der Verkäuferin verwendeten Verpackungen sind von der Bahn und der Post anerkannt, so dass im Schadensfall die Erstattung gewährleistet ist.

§ 19 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist bei Fernabsatzverträgen der Wohnsitz des Käufers.

§ 20 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Betriebsitz der Verkäuferin zuständige Amts- oder Landgericht.